

Digitalisierung und Gesellschaft

Rechtsfragen zu Industrie 4.0, E-Health und Smart Mobility waren die Themenschwerpunkte von Net.Law.S, der Konferenz für Recht, Gesellschaft und Industrie in der digitalen Welt.

Das Recht sollte die Technik nicht gängeln, sondern sie begleiten“, sagte Prof. DDr. Eric Hilgendorf der JMU Würzburg, Leiter der Forschungsstelle RobotRecht und Lehrstuhlinhaber für Straf- und Strafprozessrecht, Rechtstheorie, Informationsrecht und Rechtsinformatik, bei der Net.Law.S. am 21. und 22. Februar 2017 im Messezentrum Nürnberg. Wesentliche Problemstellungen, wie der Mensch mit Maschinen umgeht, welche gesellschaftlichen und ethischen Fragestellungen damit verbunden sind, sollten, auch durch hypothetische Fragestellungen, möglichst frühzeitig identifiziert und es sollten einvernehmlich Lösungsansätze entwickelt werden.

„Weder wird sich die Digitalisierung aufhalten lassen, noch wird das Internet verschwinden“, betonte Dr. Arnd Haller, Leiter Recht der Google Germany GmbH, in seiner Keynote. „Was digitalisiert werden kann, wird digitalisiert“. Es gelte, dafür ein positives Verständnis zu entwickeln. Es sollten nicht alte Geschäftsmodelle zu schützen versucht, sondern ihnen der Übergang zu neuen erleichtert werden. Die Vergangenheit sollte nicht vor der Zukunft beschützt und alte Regelungen sollten auf ihre Notwendigkeit überprüft werden. Ähnlich der technischen Überprüfung bei Maschinen sollten Nachrichten einem Fact-Checking unterzogen und durch eine autorisierte Stelle verifiziert werden. 3,4 der 7,4 Milliarden Menschen nutzen das Internet. 2021 wird die Weltbevölkerung auf 8 Milliarden angestiegen sein – mehr als 7



Robert Weidner: „Pneumatische Armhilfen zur Arbeitsunterstützung sollten in Arbeitsverträgen verankert werden.“

Milliarden Menschen werden dann online sein. Der Trend geht zu mobilen Geräten, wobei die größte Zunahme im asiatisch-pazifischen Raum erfolgen wird. Die Preise für Smartphones und für Datenabfragen sinken, wogegen die globale Netzgeschwindigkeit deutlich zunimmt. Täglich werden weltweit 18 Milliarden Videos angeklickt. In jeder Minute werden 400 Stunden Videos auf Youtube hochgeladen.

Industrie 4.0. Die Verzahnung zwischen industrieller

Produktion und Informationstechnik wird zunehmen. Neuronale Netze werden aus großen Datenmengen semantische Zusammenhänge bilden und auf Anfragen strukturierte Ergebnisse liefern. Dies lässt sich auf Übersetzungssysteme übertragen, aber auch auf die Bildverarbeitung. Nicht nur, dass eine Maschine auf Anfrage aus der großen Menge von Tierbildern beispielsweise solche von Katzen oder Hunden zu liefern imstande ist, sondern dass nach weiteren, begrifflich umschriebenen Kriterien

gesucht werden kann, bis zur ersichtlichen Stimmungslage des Tieres (freudig, ängstlich, angriffslustig). Übertragen auf die Unmenge von hochgeladenen Bildern von Menschen, wird es möglich werden (und ist es zum Teil bereits), ohne menschliches Zutun Bilder jener Personen herauszufiltern, auf die bestimmte persönliche Merkmale, Bekleidung, Hintergrundmotive usw. zutreffen.

Reinhard Karger vom Deutschen Forschungszentrum für künstliche Intelligenz definierte diese als die Digitalisierung menschlicher Wissensfähigkeiten. Im Bereich des autonomen Fahrens werde es beispielsweise möglich werden, bei einer unvermeidlichen Kollision die – letztlich ethische – Unterscheidung zwischen einem Baum und einem Menschen zu treffen. Bestrebungen auf EU-Ebene („Civil law rules on robotics“) unter der Federführung der Abgeordneten Mady Delvaux-Stehres gehen dahin, aus Haftungsgründen neben der physischen und juristischen Person auch den Status einer „elektronische Persönlichkeit“ zu schaffen.

Das Internet der Dinge (IoT) mit Industrie 4.0, Smart Cars, Wearables, Hausautomation, produziert ständig Daten – „Big Data“. Aber wem gehört das „neue Gold“? Selbst wenn eine physische Person nur indirekt identifiziert werden kann, liegt bei Daten ein Personenbezug nach Art. 4 Z 1 DSGVO vor, sagte Prof. Niko Härting (www.haerting.de). Sogar „No. 4417749“ von AOL konnte durch Recherchen eine Person zugeordnet werden. Für reine Sachdaten

DIGITALISIERUNG

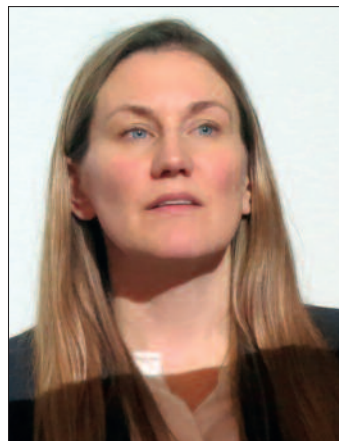
Rechtsfragen

Bei der erstmals veranstalteten Net.Law.S wurden über 150 Teilnehmern und Referenten aus Deutschland und der Schweiz in drei parallelen Panels (Industrie 4.0, E-Health, Smart Mobility) insgesamt 24 Vorträge geboten. Panelübergreifend wurde die Veranstaltung durch eine Keynote eingeleitet und mit einem weiteren Vortrag abgeschlossen.

In Bar-Camps konnten die Teilnehmer nach Abschluss der einzelnen Panels selbst Themen bestimmen, über die ergebnisoffen diskutiert wurde. Auch darüber wurde im Plenum berichtet.

Die Net.Law.S wird künftig jährlich abgehalten. Die nächste Veranstaltung wird am 20. und 21. Februar 2018 wiederum im Messezentrum Nürnberg stattfinden.

www.netlaws.de



Vortragende bei der Net.Law.S-Konferenz: Niko Härting, Julia Kaufmann, Arnd Haller und Eric Hilgendorf.

(Maschinendaten) bleibe ohnehin kaum noch Raum, betonte Härting. In Wahrheit gehe es aber nicht um Daten, sondern um Nutzungsrechte an Informationen. Das Datenschutzrecht als reines Verbotrecht sei ungeeignet, Ausschließlichkeitsrechte an Informationen zu begründen.

E-Health. Im weiten Sinn umfasst E-Health die Digitalisierung in der Medizin, erläuterte Prof. Dr. Eric Hilgendorf. Darunter fallen die digitale Patientenakte, aber auch Telemedizin, vernetzte Operationssäle und der Einsatz von Robotern in der Chirurgie und in der Pflege. Es ergeben sich ethische und rechtliche Fragen. Wer verantwortet, dass Patientendaten entwendet oder ein Operationsvorgang sabotiert wird – neben dem Täter auch der technisch Verantwortliche, die Klinikleitung? Wer haftet für den Automaten, der auf Grund von Big-Data-Analysen Behandlungsvorschläge für Krebskranke entwickelt?

Kann die Maschine manipuliert werden? Ist es ethisch zulässig, dass Demenzkranke emotionale Bindungen an eine therapeutische Roboter-Robbe („Paro“) entwickeln? Reicht eine pauschale Einwilligung der Nutzer einer Patientenkontaktbörse aus, dass vom Betreiber der Börse online gestellte Daten über die Anwendung von Medika-

menten an pharmazeutische Unternehmen verkauft werden dürfen? Oder ein von Dr. Florian Münch (www.muench-recht.de) zum Einsatz von Technik in der Pflege gebrachtes Beispiel: Wer haftet bei einem Ersticken-Anfall, wenn der Pflegeroboter gelernt hat, Schnarchen als harmlos zu erkennen?

Ein Bereich von E-Health ist Mobile Health (mHealth), über den Julia Kaufmann, LL.M., und Dr. Jan-Philipp Günther, *Baker&McKenzie*, München, referierten. Mobile Health betrifft die Unterstützung von medizinischen Verfahren und Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge durch Geräte wie Smartphones, Tablets oder „persönliche digitale Assistenten“ (PDA) sowie Lifestyle- und Gesundheitsapplikationen.

Wearables sind dabei Geräte mit Sensoren, die wie etwa eine Armbanduhr direkt am Körper getragen werden. Aktuell gibt es über 100.000 mobile Anwendungen in den Bereichen Gesundheit und Fitness. Das Umsatzvolumen des mHealth-Marktes wird bis Ende 2017 weltweit auf 26 Milliarden US-Dollar geschätzt. Einschlägige Entwicklungen sind beispielsweise eine Augenlinse für Diabetiker, die den Glukosegehalt der Tränenflüssigkeit misst und den Wert über eine App an ein mobiles Gerät weitermeldet. Eine Art Pflaster am Körper eines Klein-

kindes meldet ständig dessen Körpertemperatur. Ein Fingerring enthält einen Schrittzähler, berechnet den Kalorienverbrauch und überwacht die Herzfrequenz.

Gesundheitsdaten. Bei den ermittelten Daten handelt es sich um Gesundheitsdaten und damit sensible Daten im datenschutzrechtlichen Sinn (Art. 9 DSGVO). Auch positive Informationen über den Gesundheitszustand sind Gesundheitsdaten, erläuterte Julia Kaufmann unter Bezugnahme auf die Erläuterungen der Art. 29 Working Party. Ebenso, ob jemand Brillenträger ist oder Kontaktlinsen trägt, welchen Intelligenzquotienten er hat, Rauch- und Trinkgewohnheiten, Allergien, Teilnehmer an gesundheitsbezogenen Selbsthilfegruppen ist (für bestimmte Krankheiten, aber auch Anonyme Alkoholiker, WeightWatchers). Gesundheitsdaten sind weiters Informationen über den Kauf von Medikamenten, medizinischen Produkten oder Dienstleistungen, wenn daraus Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand des Käufers gezogen werden können. Informationen über Blutdruck, Herzschlag, Übergewicht, genetische Dispositionen lassen Rückschlüsse auf mögliche Gesundheitsrisiken zu und sind somit Gesundheitsdaten, wie auch Informationen zur Identifizierung

von Gesundheitsrisiken wie etwa (Hochrisiko-)Sport- oder Ernährungsgewohnheiten. Die Identifizierung einer Person ist auch über deren IP-Adresse oder die Geräte-ID möglich. Werden derartige Daten über Apps oder Wearables gespeichert und somit verarbeitet, ist aus datenschutzrechtlicher Sicht zu fragen, wo die Daten gespeichert werden, wer auf sie Zugriff hat, für welche Zwecke der Zugriff erfolgt und mit welchen Daten die Gesundheitsdaten verknüpft werden und für welche Zwecke. Die erforderliche Einwilligung wird nicht bloß in AGB versteckt werden können, sondern wird eine transparente Beschreibung der Verarbeitungsprozesse und -zwecke voraussetzen und wird ausdrücklich erfolgen müssen.

Apps. Lifestyle-/Fitness-/Wellness-Apps gelten nicht als Medizinprodukt und sind damit auch nicht den diesbezüglichen Bestimmungen unterworfen. Im Zweifelsfall werde es bei einem technisch möglichen Dual Use nicht auf die tatsächliche Funktionalität ankommen, sondern auf den vom Hersteller bestimmten Verwendungszweck, sagte Prof. Dr. Ulrich M. Gassner, Forschungsstelle für Medizinprodukte- und E-Health-Recht (www.fmpr.de; www.e-health-law.eu) der Universität Augsburg. Beim EuGH ist ein Vorabentschei-



Können Autodaten auf den Zulassungsbesitzer zurückgeführt werden, unterliegen sie dem Datenschutz.

dungsverfahren zu der Frage anhängig, ob Software, die eine Unterstützung bei der Verschreibung von Arzneimitteln bieten soll, ein Medizinprodukt im Sinne der RL 93/42/EWG darstellt, selbst wenn die Software selbst nicht im oder am menschlichen Körper wirkt.

Durch Biotechnik (Prothesen, Herzschrittmacher, Gentherapie, Augmented- und Virtual-Reality-Systeme) können biologisch nicht oder nicht mehr vorhandene Fähigkeiten eines Menschen entweder wiederhergestellt oder gesteigert werden. Beispielsweise gleicht Liftware, ein Löffel, das Zittern der Hand von Parkinson-Erkrankten aus, indem das Gerät lernt, wie der Kranke zittert. Pneumatisch betriebene Vorrichtungen können helfen, den Arm bei Arbeiten in und über Kopfhöhe zu unterstützen. Dr.-Ing. Robert Weidner der Helmut-Schmidt-Universität, Institut für Konstruktions- und Fertigungstechnik, Hamburg (www.smartASSIST.info),

brachte Beispiele für derartige Techniken und stellte die Frage, ob deren Einsatz nicht sogar in Arbeitsverträgen verankerbar wäre. Die Unterstützung manueller Aktivitäten sei in nahezu allen Lebenssituation möglich.

Smart Mobility. „Die post-fossile Mobilität wird durch Vernetzung mehr sein als bloße Batterieautos“, sagte Dr. Weert Canzler, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung – WZB. „Kein Klimaschutz ohne Verkehrswende“. An die Stelle des eigenen Autos werde der Anspruch auf Mobilitätsleistungen treten, berechnet nach Kilometern. „Access statt Eigentum“. E-Mobile werden, in Verbindung mit Smart Grids, eine zusätzliche Speicheroption für überschüssigen Strom aus erneuerbaren Energien darstellen, zusammen mit „grünem“, aus diesen Energien erzeugten Wasserstoff. Das Smartphone wird zum Schlüssel für die Mobilität, wenngleich die Rahmenbedingungen noch

geschaffen werden müssten. Datensicherheit, Nutzen und Einfachheit hätten dabei im Vordergrund zu stehen.

Prof. Dr. Alexander Roßnagel, Universität Kassel, berichtete über das vernetzte und (teil-)autonome Fahren. Über Sensoren führt es zu einer Fülle von zu verarbeitenden Daten aus dem Auto selbst (Zustandsüberwachung, Fahrverhalten), von Daten außerhalb des Fahrzeugs (Abstandhaltung, Wetter, Verkehrsteilnehmer, Aufenthaltsort – GPS, Fahrtroute, Kamerabilder), aus der Kommunikation mit dem Auto (Notruf, Informationen für Hersteller, Werkstätten, Autovermieter) und der Kontrolle aller Zustands- und Umgebungsbedingungen, Protokollierung von Ereignissen, automatisiertes Fahren. Wenn diese Daten auf den Zulassungsbesitzer zurückgeführt werden können, weil sie etwas über sein Fahrzeug aussagen, handelt es sich um personenbezogene Daten, die dem Datenschutz unterliegen. Kann von einer

selbstbestimmten Einwilligung in die Nutzung der Daten gesprochen werden, wenn Prämienrabatte, Service- und Kostenvorteile für diese Einwilligung in Aussicht gestellt werden? Durch Internet im Auto werden alle bisherigen Probleme von mobilen Endgeräten zusätzlich durch die autonome Kommunikation des Autos und weitere Verwendungszwecke belastet. Das Auto im Internet verknüpft die körperliche mit der virtuellen Welt. Die Umgebungsdaten aller automatisiert fahrenden Autos sind im Internet verfügbar.

Der Besitzer eines (teil)autonom fahrenden Autos wird auch künftig zivilrechtlich verschuldensunabhängig haften (Gefährdungshaftung). Die verschuldensabhängige Haftung des Lenkers wird sich hingegen in Richtung mangelnder Systemüberwachung verschieben. Der – ebenfalls vom Verschulden unabhängigen – Produkthaftung wird dagegen größere Bedeutung zukommen. *Kurt Hickisch*